

## **gelöscht**

### **Beitrag von „Elaine“ vom 19. Januar 2009 18:24**

gelöscht

---

### **Beitrag von „alias“ vom 19. Januar 2009 18:29**

Da würde ich doch mal beim Arzt nachfragen, ob er eine neue Rechnung mit Datum 31.12. ausstellen kann.

---

### **Beitrag von „Dalyna“ vom 19. Januar 2009 18:57**

Hab das auch mal gemacht, weil es bei mir um einen Tag ging und ich sonst wegen Ende des Refs nicht beihilfeberechtigt gewesen wäre und es die einzige Rechnung war, die dann in diesem komischen Zwischenraum zwischen Ref und Festanstellung gelegen hätte. War kein Problem.

---

### **Beitrag von „Britta“ vom 19. Januar 2009 19:36**

Ich bin ziemlich sicher, dass das Datum der Behandlung zählt, nicht das der Rechnung.

---

### **Beitrag von „caliope“ vom 20. Januar 2009 08:00**

Meine Gynäkologin macht ihre Privatabrechnungen nur so zweimal jährlich.

Da ist die eigentliche Behandlung auch schon lange Vergangenheit, wenn man die Rechnung bekommt.

Das Datum der Behandlung steht aber doch immer auf den Rechnungen, so dass es da noch nie zu einem Problem kam.

---

### **Beitrag von „alias“ vom 20. Januar 2009 11:55**

Für NRW gilt:

#### Zitat

Die Beihilfe muss innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach erstmaliger Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Sonst verfällt der Anspruch.

---

[http://www.beihilferecht.de/nordrhein\\_westfalen\\_beihilfe](http://www.beihilferecht.de/nordrhein_westfalen_beihilfe)

Da dir die Aufwendungen erst entstehen, wenn du die Rechnung bekommst, ist das Rechnungsdatum entscheidend.

---

### **Beitrag von „nofretete“ vom 23. Januar 2009 19:38**

Ich dachte auch immer, dass das Datum der Behandlung zählt.

Wann wird denn endlich mal die Klage wegen der Kostendämpfungspauschale entschieden?

---

### **Beitrag von „Elaine“ vom 28. Januar 2009 17:37**

gelöscht